

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	70 (1978)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Geteilte Meinungen über das Streikrecht von öffentlichen Bediensteten in den USA
<b>Autor:</b>	Adam, Robert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-354921">https://doi.org/10.5169/seals-354921</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Geteilte Meinungen über das Streikrecht von öffentlichen Bediensteten in den USA**

*Robert Adam*

Eine das ganze Land umfassende Regelung über das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten besteht in den USA nicht. Im Bundesdienst ist ihnen das Streikrecht versagt, ebenso in etwa der Hälfte der 50 Gliedstaaten. Trotzdem haben in den Staaten, in denen Streikverbot besteht, die Streiks insbesondere der Lehrer, Polizisten, Feuerwehrleute und Müllabfuhrmänner in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bei den Lehrern begann das Schuljahr 1978/79 im September mit etwa 50 Streiks, so dass der Schulbeginn vielfach verschoben werden musste. Der durchschnittliche Jahresgehalt des Lehrers an den öffentlichen Volksschulen ist gegenwärtig 14 244 \$ und steht damit weit unter dem Einkommen vieler «blue collar workers» (wörtlich: Blaue-Kragen-Arbeiter, entsprechend dem westeuropäischen Arbeiterbegriff) und beträchtlich unter dem durchschnittlichen Familieneinkommen des Jahres 1977 mit 16 009 \$. Polizisten und Feuerwehrleute wiesen auf die vielen Gefahren hin, die ihr Beruf in sich schliesst, die Müllabfuhrmänner auf ihre gesundheitsgefährdende Arbeit.

In manchen Gliedstaaten sind streikende Bedienstete mit Entlassung bedroht, auch mit Geld- und sogar Gefängnisstrafen. Aber der Gedanke, alle Streikenden zu entlassen, kann ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden. Selbst bei der derzeitigen Überfüllung des Lehrerberufs wäre schneller Ersatz nicht zu beschaffen. Bei einem Streik der Müllabfuhrmänner in San Antonio (Texas) hat sich allerdings das Gegenteil gezeigt. Als die Stadtverwaltung 108 streikende Männer entliess, meldeten sich angesichts der hohen Arbeitslosigkeit nicht weniger als 600 Bewerber. In zwei Wochen war mit den Neueingestellten die Ordnung wiederhergestellt.

*Die Meinungen über das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten sind geteilt.* Die Wochenzeitschrift «US News and World Report» berichtet in der Ausgabe vom 25. September 1978, Seite 81, über ein Interview mit Howard McClellan, einem Vertreter des amerikanischen Gewerkschaftsbundes AFL-CIO (American Federation of Labor-Congress of Industrial Organization), und Thomas Huebner, einem leitenden Beamten der Stadt San Antonio.

*Der Gewerkschafter Howard McClellan begründet das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten folgendermassen:*

In steigendem Mass schliessen sich öffentliche Bedienstete den Gewerkschaften an, weil sie sich in mancher Hinsicht benachteiligt fühlen und für die vielen Missstände im öffentlichen Leben verantwortlich gemacht werden. Sie müssen bei einem Anschluss an die Gewerkschaft die gleichen Rechte haben wie die Arbeitnehmer im priva-

ten Bereich. Die übliche Begründung für die Sonderstellung im öffentlichen Dienst gilt heute nicht mehr. Die Anstellung auf Lebenszeit ist fraglich geworden; die Stadt New York hat angesichts ihrer gespannten Finanzlage Lehrer, sogar Polizisten und Feuerwehrleute in Menge entlassen. Auch bessere Altersversorgung gehört angesichts der gewachsenen Sozialleistungen der Geschichte an.

Bei Polizei und Feuerwehr können die bei einem Streik drohenden Gefahren für die Öffentlichkeit dadurch vermieden werden, dass bei Lohnstreitigkeiten ein bindendes *Schiedsgericht* entscheidet. Allerdings besteht keine Garantie, dass dem Spruch des Schiedsgerichts Folge geleistet wird; aber bisher sind in allen Städten, in denen ein Schiedsgericht besteht, Streiks vermieden worden.

Gerüchte, dass streikende Feuerwehrleute selbst Brände angesteckt haben, haben sich als grundlos erwiesen. Einige Arreste sind deswegen vorgenommen worden, in keinem Fall ist eine Verurteilung erfolgt. Im Gegenteil haben bei 35 Streiks in den letzten zwei Jahren die Feuerwehrmänner in 30 Fällen dem Alarm Folge geleistet und Menschen gerettet; nur unbewohnte Häuser liessen sie niederbrennen.

Vielfach ist ein Streik öffentlicher Bediensteter der letzte Ausweg, wenn der Arbeitgeber die Verhandlungen endlos hinauszieht und den früheren Herrenstandpunkt allzu sehr betont.

*Thomas Huebner* stellt den Dienst an der Öffentlichkeit in den Vordergrund. Es gibt eine Reihe von Diensten, die keine Unterbrechung gestatten. Die Verfassung der USA enthält keine Grundlage für das Recht auf Streik. Der öffentliche Bedienstete kann seinem Arbeitgeber keine Vorschriften machen; aber er hat das Recht, jederzeit aus dem Dienst auszuscheiden. Das gibt ihm grösseren Einfluss als Streik; denn der Arbeitgeber, der für die Qualität der geleisteten Arbeit der Öffentlichkeit verantwortlich ist, muss grosses Gewicht darauf legen, qualifizierte Kräfte zu behalten und sie entsprechend zu vergüten.

Man sagt häufig, das Volk habe die Regierung, die es verdient. Wenn ein Staat oder eine öffentliche Körperschaft das Streikrecht der öffentlichen Bediensteten zulässt, so müssen die Wähler, die ihren Vertretern ihre Stimme gegeben haben, die Konsequenzen tragen. Gegen das Schiedsgericht ist einzuwenden, dass man die bindende Entscheidung meist über Löhne in die Hände eines einzelnen oder einiger Schiedsrichter legt, die an Stelle der vom Volk gewählten Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften oder Gemeindeverwaltungen handeln.

Die Entscheidung in Arbeitsstreitigkeiten muss im öffentlichen Bereich beim Arbeitgeber bleiben. Dem Bediensteten bleibt das Recht des jederzeitigen Ausscheidens.

Wenn bei Streiks oft Amnestie gewährt wird, beruht das auf den Schwierigkeiten, eine grössere Zahl von Streikenden zu bestrafen

oder zu entlassen, weil schneller Ersatz nicht möglich ist. Auch die politische Seite eines öffentlichen Streiks ist nicht ausser acht zu lassen. Polizisten, Feuerwehrleute, Lehrer haben traditionell starken Einfluss auf die öffentliche Meinung, ihre Dienste werden hoch geschätzt. Jede Behörde wird es vermeiden, mit diesen Gruppen in Konflikt zu kommen.